

Materialmengenlimite

(nachfolgend Materiallimite genannt),

- Kennziffern der Materialkostensenkung,
- Kennziffern der technologisch — bedingten Materialverluste.

(3) Die Materialverbrauchsnormen beinhalten die Höchstmenge des Verbrauches an Material für eine bestimmte Maßeinheit der Bau- oder Baumaterialienproduktion.

(4) Die vom Minister für Bauwesen bestätigten Materialverbrauchsnormen gelten als staatliche Normative.

§3

(1) Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen und Kennziffern die Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihren Verantwortungsbereichen zu organisieren und entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen ständig zu verbessern. Sie haben zu sichern, daß die Normen und Kennziffern unter Beachtung ihrer progressiven Entwicklung Gegenstand der

- Bilanzierung, Fünfjahr-, Jahres-, Quartals- und Monatsplanung,
- Disposition und Vertragsgestaltung,
- Vorgabe und Abrechnung des Materials im Wettbewerb der Kollektive der Werktätigen in Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Interessiertheit,
- Analysentätigkeit in der mengenmäßigen Erfassung des Materials und der wertmäßigen Abrechnung in der Betriebsabrechnung

werden.

(2) Die Leiter der Betriebe haben den produktionsvorbereitenden Bereichen, insbesondere den Bereichen Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie einschließlich Materialwirtschaft, Materiallimite und den produzierenden Bereichen Normen und Kennziffern vorzugeben. Diese Materiallimite sowie Normen und Kennziffern sind der Führung des sozialistischen Wettbewerbs mit dem Haushaltsbuch, der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sowie den ergebnis- und betriebsbezogenen Leistungsvergleichen zugrunde zu legen.

(3) Die Materiallimite gelten für den Zeitraum der Projektierung bzw. der Entwicklung von Erzeugnissen, jedoch höchstens ein Jahr und sind von den Leitern der Betriebe halbjährlich zu überprüfen.

§4

(1) Die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate sowie die Bezirksbaudirektoren haben die Durchführung materialökonomischer Aufgaben auf der Grundlage der Pläne zu sichern und die Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Sie haben

— auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Normative und Kennziffern aufgeschlüsselte Vorgaben für den Einsatz von Bauhauptstoffen bezogen auf Nutzungseinheiten zu erarbeiten und den ihnen unterstehenden Betrieben mit der staatlichen Auflage zu übergeben,

— festzulegen, für welche Materialien und Leistungen Normen und Kennziffern von den Betrieben zu verteidigen und zu bestätigen sind,

— festzulegen, in welchem Umfang und für welche Materialien die Betriebe in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen den effektivsten Einsatz nachzuweisen haben.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate, die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Bezirksbaudirektoren haben zu sichern, daß

- für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für solche, die mit einem Standard abschließen sollen, Normen bzw. Kennziffern gemäß § 2 Abs. 2 vorgegeben werden,
- die Einhaltung der vorgegebenen Normen bzw. Kennziffern bei der Verteidigung der Leistungen für die entsprechenden Arbeitsstufen kontrolliert werden,
- nur solche Standards bestätigt werden, deren Festlegungen den vorgegebenen Normen bzw. Kennziffern entsprechen,
- Standards, die den Erkenntnissen auf dem Gebiet der Materialökonomie nicht mehr entsprechen, kurzfristig überarbeitet werden.

§5.

(1) Zur Qualifizierung der Normen- und Kennziffernarbeit auf der Grundlage einheitlicher Methodiken, zur Popularisierung progressiver Normen und Kennziffern sowie zur Kontrolle ihrer Anwendung besteht beim Ministerium für Bauwesen als beratendes Organ die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Materialaufwandsnormierung. Sie arbeitet mit den in den zentralgeleiteten Kombinate, den VVB und den Bezirksbauämtern zu bildenden Arbeitsgemeinschaften und mit den Erzeugnisgruppenleitbetrieben zusammen.

(2) Die von den Betrieben ausgearbeiteten Normen und Kennziffern sind der Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen beim Ministerium für Bauwesen zur Aufnahme in den zentralen Materialverbrauchsnormenkatalog zu übergeben.

§ 6

(1) Die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Materialverbrauchsnormen gemäß § 2 Abs. 4 im zentralen Materialverbrauchsnormenkatalog herauszugeben und ist für die ständige Aktualisierung dieses Katalogwerkes verantwortlich.

(2) Die bisher von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik in der Deutschen Bauencyklopädie veröffentlichten technisch-ökonomisch begrün-